Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 28. Danzig, den 15. Juli. 1854.

Ueber die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter ist das Gesetz vom 24. April d. J. ergangen, welches ich hierunter, damit es durch die Ortsbehörden zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde, aus der Gesetzsammlung abdrucken lasse:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen für den ganzen Umfang des Staats mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Lande unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1.

Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Localpolizeibehörde anzubringen, ist nur dann zuläßig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Localpolizei verwaltet. An Stelle der Localpolizei tritt in diesem Falle der Landrath. Bis zum Anfange der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zuläßig.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1. finden auch Anwendung:

a) auf die bei Stromschiffern in Dienste stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23. September 1835, Gesetzsammlung S. 222);

b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;

c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer andern Acker- oder Forstwirthschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute und dergleichen;)

d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen, wie z. B. Erndtearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen rc. verdungen haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§ 3.

Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der § 2. a, b, c, d, bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

§ 4.

Hausoffizianten (§ 177. seq. Titel 5. Theil II. des allgemeinen Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§ 5.

Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Ortsarmenkasse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift u. beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 24. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Hiernach tritt die Kreisblattsverordnung vom 1. November v. J., welche den Zweck hatte vorläufig und sobald als möglich eine feste Ordnung in die Gesindeverhältnisse zu bringen und eine strengere Gesindezucht herzustellen, außer Wirksamkeit.

Es versteht sich dabei aber von selbst, daß das widerspenstige Gesinde, welches eine den Vorschriften der Gesindeordnung entsprechende Fortsetzung seines Dienstes verweigert, im Wege des polizeilichen Zwanges hierzu angehalten werden wird. Zugleich mache ich noch auf die Beachtung der durch das diesjährige Kreisblatt Seite 21. mitgetheilten Polizeiverordnungen der Königl. Regierung wiederholt aufmerksam, wonach sowohl derjenige Dienstbote, welcher die Anschaffung eines Gesindedienstbuchs unterläßt, oder nicht im Stande ist, sich über den Besitz eines solchen auszuweisen, als auch derjenige, welcher sich falscher Eintragungen von dienstherrschaftlichen Führungsattesten in Gesindedienstbüchern, oder der Fälschung derartiger Eintragungen schuldig macht, ebenso wie derjenige, der falsche Dienstentlassungsscheine ausstellt oder mit solchen Fälschungen vornimmt, in eine Geldstrafe bis zum Betrage von fünf Thalern, in deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, verfallen soll.

Als ganz besonders wichtig für die Besitzer von Gütern und Höfen hebe ich aus dem vorstehenden Gesetze den § 2. hervor, wonach auch die **Instleute**, ferner die **Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und solche Handarbeiter, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erndtearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w. verdungen haben**, im Falle des hartnäckigen Ungehorsams, oder der Widerspenstigkeit, oder der ungerechtfertigten Dienstversagung, oder Verlassung, der Bestrafung nach diesem Gesetze unterliegen, **sofern der Antrag auf Bestrafung innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung**, oder, falls die genannten Personen vor Ablauf der Dienstzeit entlassen werden, **vor dieser Entlassung** gemacht wird.

Danzig, den 10. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Zur Neuwahl eines Schiedsmannes für das Kirchspiel Müggenhall, zu welchem die Ortschaften Müggenhall, Krampitz, Nassenhuben, Neunhuben, Landau und der größte Theil von Hochzeit gehören, habe ich einen Termin auf den 9. August d. J., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Kreisamte anberaumt, und werden sämmtliche stimmberechtigte Eigenthümer der genannten Ortschaften zum persönlichen Erscheinen unter der Verwarnung eingeladen, daß die Ausbleibenden der Wahl der Erschienenen beitreten müssen. Die betreffenden Schulzenämter haben den stimmberechtigten Grundbesitzern diesen Termin bekannt zu machen, und, daß solches geschehen ist, mir binnen 14 Tagen zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung der nicht rechtzeitig eingehenden Berichte anzuzeigen. Auf der Wahlliste stehen:

1) der Hofbesitzer Bialkowski zu Müggenhall,
2) der Hofbesitzer Claassen zu Nassenhuben,
3) der Hofbesitzer Rexin zu Hochzeit.

Danzig, den 7. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Der unten signalisirte Kürassier Andreas Kroll von der 1. Eskadron 5. Kürassier-Regiments ist am 23. Juni c. aus der Garnison Hernstadt desertirt. Die Ortspolizeibehörden und Schulzenämter werden hiermit angewiesen, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst Transports hierher zu senden.

Signalement
des Kürassier Andreas Kroll der 1. Eskadron 5. Kürassier-Regiments.

Vor- und Zunamen: Andreas Kroll; Alter: 24½ Jahre; Dienstzeit: seit dem 1. Mai 1850; Religion: evangelisch; Größe: 5 Zoll; Geburtsort: Tiegenort, Kreis Marienburg, Regierungsbezirk Danzig; Stand und Gewerbe: Korbmacher; Gesichtsfarbe: brünett; Haare: schwarz, militairisch verschnitten; Nase: aufgestülpt; Augen: grau; Zähne vollzählig; Sprache: deutsch; Bekleidung: 1 graue Stalljacke, 1 Paar graue Stallhosen, 1 Paar Stiefeln mit Sporen, 1 neue Kommis-Mütze mit rothem Brem und Passepoil, gestempelt 5. C.-R. 1850, 1 neue Kommis-Halsbinde, gestempelt 5. C.-R. 1853, 1 blau und weißgeblümte Unterjacke, 1 weißleinenes Hemde.

Danzig, den 17. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Es sind: der Hofbesitzer Friedrich Steinhardt zum Schöppen in Langenau, der Hofbesitzer Heinrich Adolph Behrendt und der Hofbesitzersohn Robert Theodor Behrendt zu Schöppen in Kowall, der Hofbesitzer Wilhelm Meseck zum Schulzen in Zugdam, der Hofbesitzer Johann Jacob Figuth und der Hofbesitzer Ferdinand Hilarius Jäschke zu Schöppen in Nickelswalde und der Pächter George August Schmidt zum Schulzen in Trutenauer Herrenland bestellt worden.

Danzig, den 30. Juni 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Zur Neuwahl eines Schiedsmanns für das Kirchspiel Güttland-Stüblau, zu welchem die Ortschaften Güttland, Groß Czattkau, Klein Czattkau, Stüblau, Langfelde und Kriefkohl gehören, habe ich einen Termin auf den 9. August d. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Kreisamte anberaumt und werden sämmtliche stimmberechtigte Eigenthümer der genannten Ortschaften zum Erscheinen unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Wahl der Erschie-

nenen beitreten müssen. Die betreffenden Schulzenämter haben diesen Termin den stimmberechtigten Grundbesitzern bekannt zu machen, und, daß solches geschehen ist, mir bis zum 30. Juli c., zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung des Berichts anzuzeigen.

Auf der Wahlliste stehen:

1) der Hofbesitzer D. G. Wessel aus Stüblau,
2) der Deichgeschworene Mix aus Kriefkohl,
3) der Deichgeschworene Schröder aus Güttland.

Danzig, den 4. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Der unten signalisirte Musketier Gottlieb Schiefke, 8. Kompagnie 1. Infanterie-Regiments, hat sich am 3. d. Mts., Morgens 4 Uhr, von der Bischofsbergkaserne hierselbst, wo derselbe einquartirt gewesen, heimlich entfernt und ist bis dato noch nicht zurückgekehrt, daher er als Deserteur zu betrachten ist.

Die Ortspolizeibehörden und Schulzenämter werden angewiesen, auf den p. Schiefke zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst Transports hierher einzuliefern.

Signalement.

Familiennamen: Schiefke; Vornamen: Gottlieb; Geburtsort: Dorf Sielkeim, Kirchspiel Caymen, Kreis Labiau, Regierungsbezirk Königsberg; Religion: evangelisch; Alter: 23 Jahre 10 Monate; Größe: 5 Fuß 3½ Zoll; Haare: dunkelblond; Stirn: rund; Augenbraunen: blond; Augen: klein; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Bart: keinen; Zähne: vollzählig; Kinn: länglich; Gesichtsbildung: rund; Blick: finster; Gesichtsfarbe: bräunlich; Gestalt: untersetzt; Sprache: deutsch; Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung:

1 alte Drillichjacke, 1 Feldmütze, 1 Paar alte Drillichhosen, 1 Hemde (angezogen), 1 Paar Pantoffeln, 1 alte blaubunte Weste. (Die ersten 4 Stücke sind gestempelt: 8. Compagnie 1. Inf.-Regiments.)

Danzig, den 8. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Die Hofbesitzerwittwe Wiebe in Freienhuben beabsichtigt, nach der in meinem Bureau einzusehenden Zeichnung nebst Situationsplan und Beschreibung, eine Bockwindmühle auf ihrem Grundstücke dortselbst zu erbauen.

Diejenigen, welche hiergegen Einwendungen zu machen haben, die nicht privatrechtlicher Natur sind, werden aufgefordert, solche binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen.

Danzig, den 6. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Die Milzbrandkrankheit unter dem Rindvieh des Hofbesitzers Krüger in Trutenau hat aufgehört. Unter dem Rindvieh des Hofbesitzers Brückner zu Wesslinken ist die Lungenseuche ausgebrochen.

Danzig, den 30. Juni 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Der Hofbesitzer Constantin Gnoyke in Käsemark hat auf seinem Grundstück dortselbst im Jahre 1849 einen Ziegelofen ohne Consens erbaut. —

Alle diejenigen, welche gegen diese Anlage noch nachträglich Einwendungen anzubringen haben, die nicht privatrechtlicher Natur sind, werden aufgefordert, solche binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden.

Danzig, den 28. Juni 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Der Hofbesitzer Michael Eduard Wessel ist zum Schöppen in Stüblau, der Hofbesitzer Carl Ludwig Thiessen zum Schöppen in Reichenberg, der Schmiedemeister Johann Jacob Littschwager zum Schöppen in Junkertroylhof, der Hofbesitzer Carl August Hazelau zum Schöppen in Güttland und der Eigengärtner Gottfried Gnoyke zum Gärtnerschulzen in Bodenwinkel bestellt worden.

Danzig, den 11. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Die unverehelichte Christine Becker, 36 Jahre alt, soll ihr Kind, welches seit dem ersten April c. in der Stadt in Pflege untergebracht ist, wiederum in Empfang nehmen. Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, auf die Becker zu vigiliren und sie im Betretungsfalle sofort hierher zu dirigiren.

Danzig, den 6. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Der Knecht Franz Pischin hat den Dienst bei dem Hofbesitzer Barwich in Herzberg eigenmächtig verlassen und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich auf, auf denselben zu achten und ihn im Betretungsfalle sofort hierher zu senden.

Danzig, den 6. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

In Verfolg der Verfügung vom 29. Mai c., (Kreisblatt No. 54, Stück 22) mache ich hiemit bekannt, daß die Königl. Regierung die Einsendung der Klassensteuer-Inexigibilitäts-Listen am Schlusse eines jeden halben Jahres angeordnet hat, und fordere die Ortsbehörden und die Steuererheber des Kreises, welche Klassensteuerreste, die wegen Armuth der Debenten nicht beitreiblich sind, zu liquidiren haben, auf, die Ausfallslisten pro 1. Semester c. binnen 8 Tagen in duplo hier einzusenden, widrigenfalls angenommen werden wird, daß unbeitreibliche Reste nicht bestehen. Reste, deren Einziehung im zweiten Semester zu erwarten steht, sind nach höherer Anordnung nicht in die Ausfalls-Liquidation des 1. halben Jahres aufzunehmen.

Die Ausfallslisten müssen übrigens ganz nach dem Schema zu der Ministerial-Instruction vom 19. Juni 1851 (Amtsblatt pro 1851 Stück 27) aufgestellt und mit dem dort vorgeschriebenen Atteste versehen sein. Restanten, für welche ein solches Attest nicht pflichtmäßig ertheilt werden kann, gehören nicht auf die Ausfallsliste.

Danzig, den 5. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Fortsetzung des Impfplans pro 1854.

Der Herr Kreis-Wundarzt Frenzel impft:

am 25. Juli c. präcise 8 Uhr in Lissau; revidirt daselbst die Kinder aus Lissau und Saalau. Die Fuhre gestellt Saalau in Praust 6 Uhr Morgens zur Hin- und Lissau in Lissau 10 Uhr Morgens zur Rückreise.

am 26. Juli c. präcise 8 Uhr Morgens in Groß Scharfenberg die Kinder aus Groß- und Kl.-Scharfenberg, Nassenhuben, Hochzeit und Neunhuben, und revidirt die Kinder aus Sperlingsdorf, Wotzlaff und Landau. Die Fuhre gestellt Wotzlaff in Praust 6 Uhr Morgens zur Hin- und Gr.-Scharfenberg in Gr.-Scharfenberg 10 Uhr Morgens zur Rückreise.

am 28. Juli c. präcise 8 Uhr Morgens in Guteherberge die Kinder aus Guteherberge, Scharfenort, Dreischweinsköpfe und Nobel, und revidirt die Kinder aus Kemnade, Rottmannsdorf und Pfarrdorf St. Albrecht. Die Fuhre gestellt Rottmannsdorf in Praust 7 Uhr Morgens zur Hin- u. Guteherberge in Guteherberge 10 Uhr Morgens zur Rückreise. Danzig, den 10. Juli 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Der Knecht Johann Rahmel ist aus dem Dienste des Hofbesitzers Ziehm in Stüblau entlaufen und bis jetzt nicht wieder dorthin zurückgekehrt. Die Ortspolizeibehörden und Schulzenämter des Kreises haben auf den Rahmel zu achten und ihn im Betretungsfalle sofort hierher zu senden.

Danzig, den 30. Juni 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
v. Brauchitsch.

Bekanntmachung.

Die nachstehend signalisirte unverehelichte Johanna Dombrowska, welche wegen Landstreichens in der Besserungs-Anstalt zu Graudenz detinirt gewesen und am 25. Mai c. von dort nach Danzig entlassen worden, ist bis jetzt hier nicht eingetroffen.

Signalement.

Familiennamen; Dombrowska; Vornamen: Johanna; Geburtsort: Danzig; Aufenthaltsort: Tiegenhof; Größe: 5 Fuß; Alter: 36 Jahre; Religion: evangelisch; Haare: dunkelbraun; Stirn: schmal; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich; Zähne: fehlerhaft; Kinn: rund; Gesichtsbildung: breit; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: klein und dick; Sprache: deutsch; Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung:

1 blau und grün karirter Nesselrock, 1 blauer Nesselrock mit gelben Ranken, 1 alter gestreifter Unterrock, 1 blauer Nesselrock mit grünen Blumen, 1 grün geblümte Kamlottjacke, 1 blaue Nesseljacke mit hellblauen Blumen, 1 grau leinener Unterrock, 1 vierzipfl. gelb und roth baumwollenes Tuch, 1 dreizipfl. rothbuntes Tuch, 1 Paar lederne Halbstiefel, 1 Paar weißwollene Strümpfe, 1 Kamm, 1 blaues Nesselschnürleib mit grünen Ranken, 1 blau und roth gestreifte Schürze, 1 blau leinene Schürze, 1 Kamm, 1 Korb mit 2 Deckeln, 1 weiß leinenes Mannshemde, 2 weißleinene Hemden. Flick-Material.

Danzig, den 1. Juli 1854.

Der Polizei-Präsident.
v. Clausewitz.

Auction zu Herrengrebin.

Montag, den 24. Juli 1854, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen auf dem Gute Herrengrebin öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

3 Pferde, 3 beschlagene, mit breiten Felgen complett zur Erndte eingerichtete Wagen, 5 zweisp. Pflüge, Glas-, Spatzier- und Halbwagen, Droschke, Jagdschlitten, eiserne Krippen und Raufen, gute Kummtgeschirre u. Reitzeuge, Milchtonnen mit Kupferbeschlag, 6 Satz herrschaftliche und 10 Satz Gesindebetten, mahag. und birk. Stühle, Kommoden, Spinde, Sophas, Sopha-, Spiel-, Speise- und Waschtische, Spiegel, Stubenuhren, 2 Instrumente (flügel- u. tafelförm.), Porzellan, Glas, Fayance; messing., eiserne u. Blech-, wie Haus- und Wirthschafts-Geräthe, 1 Schneiderschen Badeapparat.

Der Zahlungstermin wird am Tage der Auction für bekannte sichere Käufer angezeigt. Unbekannte zahlen zur Stelle. Fremde Gegenstände dürfen **nicht** eingebracht werden.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

Am 4. August d. J, Freitag, von Morgens 9 Uhr ab, wird zu Trakehnen ein öffentlicher Verkauf von etwa 100 Gestütpferden stattfinden. Es werden ungefähr 60 vierjährige Stuten und Hengste, sämmtlich angeritten, zum Ausgebot gestellt werden.

Trakehnen, den 28. Mai 1854. Die Gestüt-Verwaltung.

Meine beiden zur Bäckerei eingerichteten Grundstücke in Danzig, Frauengasse 40. und Brocklosengasse 1., sowie den gegenüber liegenden Speicher Brocklosengasse 2., bin ich Willens zu verkaufen. Selbstkäufer erhalten nähere Auskunft bei mir.

Ohra, den 30. Juni 1854. A. W. Datow, Bäckermeister.

Gut gew. Kuhheu in Köpsen ist zu verk. im Pfarrhause zu Trutenau.

Wir beehren uns hiermit ergebenst anzuzeigen, daß wir auf hiesigem Platze, am Langen Markt No. 19. (Hotel du Nord) ein

Wein-Geschäft en gros & en detail

errichtet haben. Die Verbindung mit unserm M. A. Gehring, welcher sich bereits seit einer Reihe von Jahren dieser Geschäfts-Branche in Königsberg gewidmet hat, so wie dessen uns zu Gebote stehenden großartigen Flaschenläger von Bordeaux-Weinen aus den vorzüglichen Jahrgängen 1847 & 1848 setzen uns in den Stand, aufs Beste bedienen zu können. Unsere großen Zufuhren von Bordeaux und andern Weinländern, welche noch rechtzeitig vor der bekannten enormen Steigerung der Weinpreise eingekauft sind, befinden sich auch bereits in unserm Lager und wollen wir unsern werthen Abnehmern die möglichsten Vortheile einräumen. Mit dem Detail-Geschäft haben wir eine **Restauration** verbunden und sind bemüht gewesen, einen anerkannt tüchtigen Koch zu engagiren, welcher zu den besten Hoffnungen berechtigt. Außer der großen öffentlichen Weinstube stehen 3 separate geräumige Zimmer für geschlossene Cirkel zur Verfügung. Somit empfehlen wir unser Unternehmen dem allgemeinen geneigten Wohlwollen.

Danzig, den 10 Juni 1854

Gehring & Denzer.

Schlesische und französische Mühlsteine, wie auch Katzensteine zu Hals- u. Zapfenlagern empfiehlt J. Zimmermann, Mühlenbaumeister, Lastadie 25.

Capt. Nystedt ist mit frisch. schwed. Kalk von Wisby am Kalkort angelangt und wird z. bill. Preis verk.

Circa 50 Schock Deckrohr sind auf der Scharfrichterei in Schidlitz zu verkaufen.

In Schwabenthal bei Oliva stehen 60 Klafter harte Stubben zum Verkauf.

Auction in Weichselmünde.

Montag, den 17. Juli c., Vormittags 10 Uhr, soll im Hause No. 70. der Nachlaß des verstorbenen Martin Treptau öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, bestehend in: Möbeln, Hausgeräth, Kleidern, Betten, Wäsche, 1 Violine, 1 richtig gehenden holl. Stubenuhr, 3 milch. Kühen, 1 Kalb, 1 Haufen alt. und 12 Haufen frisch. Heu, 3 Draggen diversem Fischergeräth, 2 Fischerböten kompl. mit Segel u. Ruder und 1 Kahn. Die Erben.

Dem ungenannten Einsender von 12 Rthlr., mit dem Postzeichen Praust, zur Verwendung für hilfsbedürftige Veteranen, zeige ich den Empfang an und danke freundlichst für diese Gabe. Sulmin, den 12. Juli 1854.

Der Kreis-Kommissarius.
Landschafts-Director
v. Gralath.

Edictal-Citation.

Ueber das Vermögen des Einsassen und Handelsmannes Johann Cornelsen zu Baarenhof ist durch Verfügung vom heutigen Tage der Concurs eröffnet worden.

Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche an die Concurs-Masse steht
am 19. Juli 1854, Vormittags 9 Uhr,
vor dem Herrn Kreisrichter Brauer an hiesiger Gerichtsstelle an.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit seinen Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Zu Mandatarien werden die Rechts-Anwälte v. Duisburg, Schenckel und Justizrath Dreckschmidt in Marienburg in Vorschlag gebracht.

Gleichzeitig soll im Termin über die Beibehaltung des zum Interims-Curator bestellten hiesigen Rechtsanwalts Schütz verhandelt werden, und haben die Ausbleibenden es sich zuzumessen, wenn hierbei nach der Stimmenmehrheit der Erschienenen oder nach Verfügung des Gerichts verfahren werden wird.

Tiegenhof, den 4. März 1854. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Die zur Johann Cornelsenschen Concurs-Masse gehörige Yacht »Elisabeth« nebst sämmtlichem Zubehör, gerichtlich taxirt auf 721 rtl., soll
am 24. Juli c., Vormittags 11 Uhr,
im Johann Cornelsenschen Grundstücke zu Barenhoff in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Zu dem Termine werden gleichzeitig alle unbekannten Schiffsgläubiger unter der Verwarnung der Präclusion und zur Liquidation ihrer Ansprüche vorgeladen.

Die Taxe, so wie die Kaufbedingungen sind in unserm II. Bureau einzusehen.

Tiegenhoff, den 12. Juni 1854.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.